ZUR GENEHMIGUNG VON BIOGASANLAGEN

Torsten Fischer, Andreas Krieg

Krieg & Fischer Ingenieure
Hannah-Vogt-Straße 1, D-37085 Göttingen
Tel.: +49 551 3057430, Fax: +49 551 7707712
fischer@kriegfischer.de
www.KriegFischer.de

1 EINLEITUNG

In den letzten Monaten hat es eine Flut von neuen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in Deutschland gegeben, die die Genehmigung von Biogasanlagen beeinflussen. Dieser gesetz- und verordnungsgeberische Einfluss ist noch nicht abgeschlossen, da in nächster Zeit mit weiteren Vorgaben gerechnet werden muss. Teilweise handelt es sich bei diesem Prozess um die Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht. Nach den ersten Erfahrungen soll hier ein Zwischenbericht zur täglichen Praxis bei der Genehmigung von Biogasanlagen abgegeben werden.

Der Vortrag befasst sich schwerpunktmäßig mit landwirtschaftlich angebundenen Biogasanlagen mit dem Hauptinput in Form von Gülle und landwirtschaftlichen Produkten aller Art. Dies können zum einen typische kleine Hofbiogasanlagen sein und zum anderen große zentrale Kofermentationsanlagen. Nicht behandelt werden große kommunal errichtete und/oder betriebene Bioabfall-Vergärungsanlagen. Im Vortrag geht es nicht um die perfekte Darstellung der rechtlichen Situation aus der Sicht eines Juristen sondern um die tägliche, praxisnahe Arbeit eines Ingenieurbüros, das im Sinne seines Auftraggebers um eine schnelle, kostengünstige Genehmigung einer Biogasanlage bemüht ist.

2 RÜCKBLICK

Seit dem 1. Juli 1993 wurde mit dem in Kraft treten des so genannten Beschleunigungsgesetzes die Genehmigung von Biogasanlagen neu festgelegt. Dabei wurde unterschieden in kleine Anlagen, die nach Baurecht und große Anlagen, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen waren. Grundsätzlich gab es im wesentlichen / in der Praxis drei Gründe warum eine Biogasanlage BImSchG-pflichtig war:

- 1. Die Biogasanlage hatte einen Motor zur Verstromung des produzierten Biogases mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW.
- 2. Die Endlagerkapazität betrug mehr als 2.500 m³.
- 3. Der Hof selber war BlmSchG-pflichtig. Die Biogasanlage wurde rechtlich dem Hof zugeordnet und musste deshalb ebenfalls entsprechend genehmigt werden.

Fiel die Biogasanlage unter mindestens einen dieser Punkte war sie BlmSchG-pflichtig. Ansonsten erfolgte die – üblicherweise deutlich einfachere – Genehmigung nach Baurecht.

3 DAS NEUE GENEHMIGUNGSRECHT NACH BAURECHT / BIMSCHG

3.1 Abgrenzung Baurecht / BlmSchG

Mit der neuen Gesetzgebung, die in unterschiedlichen Ansätzen in den letzten Monaten rechtlich bindlich geworden ist, hat sich die Situation bei der Genehmigung von Biogasanlagen deutlich

verändert. Heute gelten andere Ansätze als noch vor einem Vierteljahr. Die einzelnen Punkte sind in der 4. Verordnung zum BlmSchG, kurz 4. BlmSchV, dargestellt. Demnach ist eine Biogasanlage u. a. dann BlmSchG-pflichtig, wenn

- die Feuerungswärmeleistung des Motors zur Verstromung des Biogases größer als 1 MW ist. Dies entspricht in etwa einer elektrischen Leistung von 300 – 380 kW. Die Einordnung in die 4. BImSchV erfolgt nach Nr. 1.4 Spalte 2 und / oder
- 2. die Abfallmenge, die in die Biogasanlage eingebracht wird, zwischen 10 und 50 t/d beträgt. Die Einordnung in die 4. BlmSchV erfolgt nach Nr. 8.6 Spalte 2 und / oder
- 3. die Abfallmenge, die in die Biogasanlage eingebracht wird, über 50 t/d liegt. Die Einordnung in die 4. BlmSchV erfolgt nach Nr. 8.6 Spalte 1 und / oder
- 4. die Endlagerkapazität mehr als 2.500 m³ beträgt. Die Einordnung in die 4. BlmSchV erfolgt nach Nr. 9.36 Spalte 2.

Weiterhin gilt selbstverständlich nach wie vor, dass, wenn der Hof BlmSchG-pflichtig ist, dies auch für die Biogasanlage gilt, wenn sie formell rechtlich dem Hof zugeordnet wird.

3.2 Ergänzungen / Definitionen

Bei dieser Einsortierung ist zu beachten, dass es weitere Regelungen gibt, die aber im Regelfall für Biogasanlagen irrelevant sind, beispielsweise die Menge gespeicherten Biogases. Die Angaben zur Abfallmenge beziehen sich auf nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Es gilt insbesondere auch zu beachten:

GÜLLE = ABFALL

Da diese Definition nicht allen üblicherweise am Genehmigungs-Prozedere Beteiligten sofort eingängig war, wurde vor einiger Zeit eine juristische Erläuterung verbreitet. Demnach ist Gülle "an sich" aus juristischer Sicht ein Wirtschaftsdünger. Wird jedoch Gülle zur Verwertung in eine Biogasanlage eingebracht, so wird aus dem Wirtschaftsdünger per Definition ein Abfall.

Die Einsortierung des Genehmigungsantrags nach den Ziffern und Spalten, die in der 4. BImSchV enthalten sind, ist von ganz erheblicher Bedeutung. Alle die Verfahren, die nach Spalte 1 durchgeführt werden, beinhalten automatisch die Beteiligung der Öffentlichkeit (formelles Verfahren nach BImSchG). Dies entfällt bei Verfahren, die nach Spalte 2 durchgeführt werden, siehe Schema 1.

Biogasanlagen, die nicht in eine der o. a. Rubriken fallen, werden nach Baurecht genehmigt. Im allgemeinen bezieht sich dies auf Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW und weniger Input als 10 t/d und einer Lagerkapazität von < 2.500 m³ für nicht BImSchG-pflichtige Höfe.

3.3 Neue Gesetze und Verordnungen, Vorschriften und Vorgaben allgemein

Vor der Darstellung der Genehmigung in der Praxis mit neuesten Beispielen, sollen einige speziell zu beachtende Gesetze, Verordnungen und Randbedingungen vorgestellt werden.

Artikelgesetz

Im so genannten Artikelgesetz, das zum 3. August 2001 Rechtsgültigkeit erlangte, erfolgt die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz.

Bioabfallverordnung (BioAbfVO)

Die BioAbfVO wird zunehmend vollstreckt. Sie regelt die Hygiene und Belastung der In- und Outputstoffe bei der Kofermentation organischer Abfälle, die in der BioAbfVO explizit aufgeführt sind. Jede neue Biogasanlage hat jetzt die bei bestimmten Inputstoffen notwendige Hygienisierung selbst und zwar direkt auf der Anlage nachzuweisen. Die Ausbringung der Mischung aus Gülle mit organischen Abfällen, die in der BioAbfVO aufgeführt sind, nach der Vergärung darf nur dann erfolgen, wenn bestimmte Konzentrationen an Schwermetallen nicht überschritten werden.

Düngemittelverordnung (DMVO)

Die DMVO regelt das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern, also auch des ausgefaulten Substrats nach der Vergärung. Nur Stoffe, die in der DMVO aufgeführt sind, dürfen auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Zurzeit dürfen eigentlich keine ausgefaulten Stoffe außer betriebseigener Gülle bei der Genehmigung von Neuanlagen beantragt werden.

Die DMVO wird zurzeit novelliert. Mit der Novellierung war ursprünglich vor der Sommerpause 2001, dann nach der Sommerpause 2001 gerechnet worden. Jetzt soll die neue DMVO im Herbst 2002 vorgelegt werden. Bis zum in Kraft treten ist das Ausbringen von Mischungen von Wirtschaftsdüngern mit Stoffen, die der BioAbfVO unterliegen bei Neuanlagen nicht genehmigungsfähig. Es sei denn: die Behörde drückt ein Auge zu.

Düngemittelgesetz (DMG)

Das Düngemittelverkehrsrecht regelt die Ausbringung ausgefaulten Substrats auf Flächen, die nicht zum Hof gehören. Da die Novellierung der DMVO anhängig ist, kann momentan auch kein ausgefaultes Substrat aus der Kofermentation von Gülle mit nicht landwirtschaftlichen Kofermenten auf betriebsfremden Flächen ausgebracht werden.

Privilegierung im Außenbereich

Es gibt Bestrebungen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die ein privilegiertes Bauen von Biogasanlagen nur noch dann erlaubt, wenn mindestens 50% des Inputmaterials vom eigenen Hof kommt und mindestens 50% der produzierten Energie auf dem eigenen Hof verbraucht wird.

Für alle anderen Biogasanlagen soll die Privilegierung in Zukunft entfallen. Es bleibt abzuwarten welche Entwicklung sich bundesweit ergibt.

Gutachten allgemein

Schon für einfache Biogasanlagen, die nach Baurecht genehmigt werden, fordern Behörden heute teilweise pauschal Lärm- und Geruchsgutachten. Ob sich diese Entwicklung verstärkt oder nicht bleibt abzuwarten. In Nordrhein-Westfalen ist auf jeden Fall ein gutachterliches Brandschutzkonzept mit dem Antrag einzureichen.

Sicherheitstechnische Vorschriften

Es gibt Deponiegasrichtlinien und Klärgasrichtlinien sowie die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Außerdem gibt es DVGW- und ähnliche Vorgaben. Es gibt keine Vorschriften, die zwingend bindend sind und nur Biogas betreffen.

Es gibt erhebliche Anstrengungen von einzelnen Gutachtern bindende sicherheitstechnische Vorschriften für Biogasanlagen festzuschreiben. In Niedersachsen sind innerhalb der letzten Monate neun Motoren eines Herstellers abgebrannt oder anderweitig zerstört worden. Der zuständige Planer hat sowohl genehmigungsrechtliche als auch sicherheitstechnische Randbedingungen missachtet. Deshalb ist in Zukunft in Niedersachsen mit erheblichen Verschärfungen zu rechnen. Unter anderem werden wahrscheinlich Notfackeln für jede Biogasanlage, blitzschutztechnische Einrichtungen, Verschärfungen bei Membrandächern, etc. zu erwarten sein. Es bleibt abzuwarten wie sich dies auf die bundesweite Entwicklung auswirkt.

4 GENEHMIGUNG IN DER PRAXIS

In der Praxis ist von den Basisauflagen und -anforderungen her kaum noch ein Unterschied zwischen Genehmigungsanträgen nach Baurecht und nach BlmSchG zu erkennen. Ausnahmen: die Durchführung der Vorprüfung zur UVP, die UVP und die Beteiligung der Öffentlichkeit, die bei BlmSchG-Verfahren möglich sind. Hier gibt es bisher keine Erfahrungen – weder auf Behörden- noch auf Antragstellerseite – da bisher keine Biogasanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt worden ist. Das entsprechende Gesetz ist einfach zu jung. Man weiß also noch gar nicht, was dort auf einen zukommt.

In jedem Fall hat in allen Genehmigungsverfahren das Bundesbaugesetz seine Gültigkeit. Viel praxisrelevanter sind jedoch die einzelnen Landesbauordnungen, die in jedem Bundesland regeln wie ein Bauantrag einzureichen ist. So unterschiedlich wie die Landesbauordnungen sind, kann man kaum pauschale Äußerungen machen, die für alle Bundeländer gültig sind. Hinzu kommt nach wie

vor, dass trotz der gestiegenen Anzahl an Biogasanlagen die Behörden sehr unterschiedlich mit der Antragstellung umgehen. Dies beginnt bereits damit, dass die Bauanträge selbst für den Hausbau entwickelt worden sind. Nun ist es bei einer Biogasanlage schlichtweg unsinnig die Geschossflächenzahl anzugeben. Wie aber geht der Sachbearbeiter / die Sachbearbeiterin vor Ort damit um? Dies ist in jedem Einzelfall direkt mit der Behörde zu klären. Es empfielt sich vor der Antragstellung das Projekt mit der Behörde zu besprechen um deren Vorstellungen zu erkunden. Selbstverständlich ist das Ausfüllen der Antragsunterlagen Pflicht.

Im Folgenden sollen die Stichworte aufgezählt werden, die bei der Antragstellung nach Baurecht über das Ausfüllen der Formularblätter hinaus sicherlich / möglicherweise / im Einzelfall je nach Behörde und Standort zu beachten sind. Dies soll eine Orientierung liefern was alles gefordert werden kann. Hinweis: keine Behörde hat jemals alles gefordert, aber es gibt eine Tendenz, dass immer mehr Behörden immer mehr fordern:

- Veterinärrechtliche Anforderungen
- Brandschutz / Brandschutzkonzept
- Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft
- Feuerlöschteich / Schönungsteich zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter
- Immissionsschutz / Arbeitsschutz
- Qualifizierter Lageplan
- Naturschutz
- Geruchsgutachten
- Lärmgutachten (TA Lärm)
- Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange ("TÖBs")
- Festelgung der Schornsteinhöhe durch einen Gutachter in Abhängigkeit vom Geruchsgutachten
- Schornsteinstatik
- Lagerung der Mais-/Gras-Silage auf einer befestigten / unbefestigten Fläche
- Einhaltung der Biomasseverordnung
- Einhaltung der Bioabfall-Verordnung
- Einhaltung der Düngemittelverordnung
- Einhaltung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes
- Qualifizierter Flächennachweis
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Emissionsquellenplan (TA Luft)
- zeichnerische Darstellung der einzelnen Abfüll- und Umschlagplätze für Gülle, Kofermente und sonstige flüssige Stoffe sowie für Silagematerial
- zeichnerische Darstellung der Flächen mit Gefällegrenzen und Fließrichtungen
- zeichnerische Darstellung der Rückhalteeinrichtungen einschließlich der abführenden Gerinne
- zeichnerische Darstellung der Rohrleitungen inkl. Durchmesser, Druckstufe, Material, Art der Verbindungen, Art der Verlegung (unterirdisch/oberirdisch), Art der Einführungen in den jeweiligen (Prozess) Behälter bzw. auch die jeweiligen Befüll- und Entnahmewirkbereiche
- Systemzulassungen für die Beton-Behälter, die als Fermenter, Nachgärung, etc. eingesetzt werden
- zeichnerische Darstellung der Siloplatte inkl. der erforderlichen mindestens dreiseitigen Aufkantung und des Gefälles für die Abführung von Flüssigkeiten/Niederschlag. Beschreibung der Bauausführung. Die Bodenfläche ist flüssigkeitsdicht in wu-Beton herzustellen, Verbundsteinpflaster ist unzulässig.

Bei BlmSchG-pflichtigen Biogasanlagen kommt zusätzlich noch hinzu:

- Es muss herausgefunden werden welche Behörde zuständig sein wird für die Funktion der "Leitbehörde" beim BlmSchG-Antrag. Da die Gesetzesänderung relativ neu ist und eine Änderung der Zuständigkeit auf Behördenseite beinhaltete, ist die entsprechende Zuständigkeit durch Unkenntnis der Behörden eventuell unklar.
- Es kann (und ist zu empfehlen) ein so genannter "Screening"-Termin durchgeführt werden. Dies ist in der EU-Änderungsrichtlinie dargestellt. Bei diesem Termin treffen sich alle beteiligten Behörden mit dem Antragsteller in großer Runde und das Projekt wird vorgestellt. Danach sollen die Behörden ihre Forderungen vorbringen.
- Auf jeden Fall muss ein so genannter "Scoping"-Termin angesetzt werden, wenn eine UVP durchgeführt wird. Die zuständigen Behörden treffen sich mit dem Antragsteller zu einem

- Gesprächstermin um Gegenstand, Umfang und Methode der UVP-Durchführung sowie des BImSchG-Antrags zu besprechen.
- Alle Biogasanlagen, die nach Spalte 1 in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes (UVPG) zu genehmigen sind, müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen. Dies gilt nicht automatisch für solche Anlagen, die in Spalte 2 aufgeführt sind, siehe Schema 2. Es muss dann eine so genannte Vorprüfung zur UVP durchgeführt werden. Die Details sind in der Anlage 2 zum UVPG enthalten. Je nachdem wie die Einordnung der Biogasanlagen in der Anlage 1 UVPG erfolgt, muss diese Vorprüfung allgemein oder standortbezogen durchgeführt werden. Die Kriterien der Vorprüfung sind in Anlage 2 UVPG enthalten.
 - Momentan (Stand November 2001) haben die Behörden noch keine Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Vorprüfung erhalten. Es ist deshalb keine Tendenz erkennbar, die Aussagen zuließe, wie diese Kontrollen in Zukunft und bundesweit durchgeführt werden sollen. Momentan erfolgt die Bewertung mehr oder weniger nach Gutdünken des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin.
 - Weiterhin zu beachten sind UVPs, die nach Landesrecht durchzuführen sind.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist nunmehr bei bestimmten Projekten vom Gesetzgeber vorgeschrieben worden. Rein formell beinhaltet dies auf jeden Fall die Veröffentlichung des Vorhabens. Inwieweit sich hierdurch Erschwernisse und Verzögerungen ergeben wird standortund einzelfallabhängig sein.